(5)

keine originalen Parallelen gegenüberstellen liessen und der für unsere Forschungen ~~dann~~ weiteren einen um so grösseren Wert erhielte.

Da nach allen diesen Erwägungen für unsere Zwecke ein Vergleich der hier gedruckten Registerüberlieferungen mit den Texten des Amtsbuches nicht weiterführen konnte, hat S t h a m e r sich damit begnügt zwei solcher Stücke - Nr.3 und 4 - als Beispiele mit vergleichendem Apparat zu geben und von den übrigen nur jeweils denjenigen Registertext, der unter mehreren Überlieferungen aus der Zeit Karls I. am einwandfreiesten erhalten ist. Die Bestimmungen über das Amt des Procurator curiae wurden nach den im Amtsbuch enthaltenen Texten gedruckt, da sich für sie bisher keine andere Überlieferung fand. Zur Erleichterung einer vergleichenden historischen Arbeit sind ~~Regesten~~ entsprechende Überlieferungen aus anderen Registern, soweit sie Stamer oder mir bekannt waren, am Kopf dieser Stücke vermerkt.

Zu den meisten Dokumenten